



publicus
 Amtliches Veröffentlichungsorgan
 der Fachhochschule Trier



2010	Veröffentlicht am 29.09.2010	Nr. 16/S.159
-------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
29.09.2010	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010	159-171
29.09.2010	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010	172-183
29.09.2010	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010	184-196
29.09.2010	Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Business Management des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010	197-208



FACHHOCHSCHULE TRIER

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
University of Applied Sciences

Fachbereich Wirtschaft

Bachelor of Sciences – Wirtschaftsinformatik

Sem						
6	Abschlussarbeit			Praxisprojekt		
5	Seminar		WPF WI	WPF	WPF	Entscheidung und operatives Management
4	Seminar		WPF WI	WPF WI	Finanzierung	Kalkulation und Kontrolle
3	Organisation & Adaptivität	Grundlagen Datenbanken	E-Business	WPF (Proseminar)	Marketing	Logistik und Produktionswirtschaft
2	Progammierung	Ausgewählte Themen	Formale Grundlagen	VWL I	Statistik	Sprache II
1	Grundlagen Programmierung	Netzwerke	Sprache I	Mathematik	Einführung in die BWL / Buchführung	Einführung in die interne Unternehmensrechnung
ECTS	5	5	5	5	5	5

Prüfungsordnung

**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs
Wirtschaft an der Fachhochschule Trier**

Vom 23.09.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 09.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1	Zweck der Prüfung	162
§ 2	Bachelor-Grad	162
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	162
§ 4	Lehrveranstaltungen	162
§ 5	Prüfungsausschuss	163
§ 6	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	164
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	164
§ 8	Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	164
§ 9	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	165
§ 10	Mündliche Prüfungen.....	165
§ 11	Schriftliche Prüfungen	165
§ 12	Seminarleistungen.....	166
§ 13	Abschlussarbeit	166
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten.....	167
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	167
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	168
§ 17	Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	168
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	169
§ 19	Zeugnis	169
§ 20	Bachelor-Urkunde.....	170
§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	170
§ 22	Inkrafttreten.....	170
	Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen.....	171
	Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminare	

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Sciences" (abgekürzt: "B.Sc.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin ist das Praxisprojekt nach Abs. 3 und 4 enthalten. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 112 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 180 ECTS-Punkten. Die Zuordnung von ECTS-Punkte zu den Modulen ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Die Studierenden haben ein Praxisprojekt abzuleisten; dieses soll im sechsten Semester absolviert werden. Das Praxisprojekt wird entweder in einem Unternehmen oder in der Hochschule abgeleistet. Dabei soll an Aufgabenstellungen aus der Praxis das

Gelernte angewendet und vertieft werden. Vor Antritt des Praxisprojekts erfolgt in Absprache zwischen der/dem Studierenden, der/dem betreuenden Lehrenden sowie dem Praxispartner eine schriftliche Konkretisierung des Projektes:

1. Der Fachbereich stellt sicher, dass das Praxisprojekt inhaltlich umrissen wird und auf den Studienschwerpunkten der/des Studierenden aufbaut.
 2. Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von der bzw. dem betreuenden Lehrenden bewertet, er berücksichtigt dabei die Anmerkungen der jeweiligen betreuenden Person.
 3. Dem Praxisprojekt sind 18 ECTS-Punkte zugeordnet; die Dauer des Praxisprojekts beläuft sich auf mindestens 14 Wochen.
- (4) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden.
 - (5) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.
 - (6) Einzelheiten zu den Absätzen 3 und 4 regelt die Praxisprojektordnung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.
- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(4) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
3. ein studentisches Mitglied und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von allen in § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier und
 2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65

Abs. 2 HochSchG und § 3 Abs. 5 dieser Ordnung.

- (2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. 0 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
 3. Seminarleistungen gem. § 12,
 4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden unter „sonstige Studienleistungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.
- (3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die

Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden

nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekanntzugeben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

§ 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praxisprojekts sowie aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten fünf Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei

einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit wird mit 30 geteilt durch die um 18 Punkte erhöhte Summe der

Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen, alle anderen Fächer mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten geteilt durch die um 18 Punkte erhöhte Summe der Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann

verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
 2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und
 3. das Praxisprojekt gem. § 3 Abs. 3 und 4 anerkannt wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (0 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (0 Abs. 3).
- (4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über

die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

- (5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung im gleichen Semester. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtfach angerechnet werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte) fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der

FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus werden auf Antrag auf dem Zeugnis die erfolgreich belegten Studienschwerpunkte ausgewiesen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text

in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiedauer,
3. werden die Studienleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 18 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik einschreiben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen

SWS / Credit points	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL
Pflichtbereich	Grundlagen der Programmierung	4	5	1														
	Netzwerke	4	5	1														
	Programmierung				4	5	1											
	Ausgewählte Themen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker				4	5	1											
	Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik				4	5	1											
	Organisation und Adaptivität							4	5	1								
	Grundlagen Datenbanken							4	5	1								
	E-Business							4	5	1								
	Einführung in die BWL/Buchführung	4	5	1														
	Einführung in die interne Unternehmensrechnung	4	5	1														
	Marketing							4	5	1								
	Logistik und Produktionswirtschaft							4	5	1								
	Finanzierung										4	5	1					
	Kalkulation und Kontrolle										4	5	1					
	Entscheidung und operatives Management													4	5	1		
Wahlpflichtbereich	Mathematik	4	5	1														
	Statistik				4	5	1											
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I				4	5	1											
	Sprache I	4	5	1														
	Sprache II				4	5	1											
	Wahlpflichtfach WI 1									4	5	1						
	Wahlpflichtfach WI 2									4	5	1						
	Wahlpflichtfach WI 3												4	5	1			
	Wahlpflichtfach 1							4	5	1				4	5	1		
	Wahlpflichtfach 2												4	5	1			
Wahlpflichtfach 3												4	5	1				
Seminar 1										4	10	1						
Seminar 2												4	10	1				
Thesis																	12	1
Praxisprojekt																	18	1
Summe	24	30	6	24	30	6	24	30	6	20	30	5	20	30	5	0	30	2
Gesamt																112	180	30

Ein Credit Point (CP) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 25 Stunden.

**Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminare
 Katalog der Wahlpflichtfächer „Wirtschaftsinformatik“:**

Anforderungsanalyse für Softwarevorhaben, Betriebliche Geschäftsprozesse mit IT-Unterstützung, Betriebssysteme / Linux, Clientseitige Internet-Technologien, Data Mining, Datenbanken, Elektronische Dokumente, Geodaten mit ORACLE, Serverseitige Internet-Technologien, Strategische Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung, Unternehmensprozesse und IT

Weiteres Wahlpflichtfächerangebot des Fachbereichs Wirtschaft:

Arbeitsrecht, Bilanzsteuerrecht, Controlling 1, Controlling 2, Controlling 3, Controlling 4, Corporate Finance, Data Mining, Entrepreneurship, European Union Law, Gesellschaftsrecht, Global Marketing, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre: Makroökonomie und Wirtschaftspolitik, Grundlagen Wirtschaftsprivatrecht, Handelsrecht, IB Englisch 1-6, IB Französisch 1-6, IB Spanisch 1-6, International Business Law, Interkulturelles Management/Soft Skills, International Economics, International Key-Account- and Sales-Management, Internationale Finanzmärkte, Internationales Management, Internationales Steuerrecht, Investment Banking, Jahresabschluss, Marketing Management, Marktforschung, Personalwirtschaft, Portfoliomanagement, Rechnungslegung und Prüfung 1, Rechnungslegung und Prüfung 2, Rechnungslegung und Prüfung 3, Steuern, Unternehmensentwicklung und Consulting, Unternehmensführung, Verkehrssteuern/Verfahrensrecht, Wissenschaftliches Arbeiten

Seminarangebote aus dem Kernbereich der Wirtschaftsinformatik:

Datenbanken, eBusiness, Konzeption und Realisierung von Web-Anwendungen, Organisation und Informationssysteme

Weiteres Seminarangebot des Fachbereichs Wirtschaft:

Aktuelles Steuerrecht, Applied Marketing Projects, Controlling und Management, Entrepreneurship, Finanzmanagement, Human Resources Management, International Business, International Business Law, Internationale Finanzmärkte, Logistik und Produktionswirtschaft, Marketing und Vertrieb, Projektmanagement und Consulting, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsprivatrecht



FACHHOCHSCHULE TRIER

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
University of Applied Sciences

Fachbereich Wirtschaft

Bachelor of Arts – International Business

Sem	8		Auslandssemester				
	Abschlussarbeit		Auslandssemester				
	7						
	Auslandssemester						
	6	IB 6	WPF IB	WPF	WPF	Seminar	
	5	IB 5	WPF IB	Interkulturelles Management	Logistik und Produktionswirtschaft	Seminar	
	4	IB 4	WPF IB	Sprache II	Unternehmensführung	Seminar	
	3	IB 3	Marketing	Entscheidung und operatives Management	Steuern	WPF (Proseminar)	VWL 2
	2	IB 2	Finanzierung	Kalkulation und Kontrolle	Jahresabschluss	Statistik	VWL 1
	1	IB 1	Sprache I	Einführung in die interne Unternehmensrechnung	Einführung in die BWL / Buchführung	Mathematik	WPR
ECTS		5	5	5	5	5	5

Prüfungsordnung

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business

des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier

vom 23.09.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 09.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1	Zweck der Prüfung	173
§ 2	Bachelor-Grad	174
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	174
§ 4	Lehrveranstaltungen	174
§ 5	Prüfungsausschuss	175
§ 6	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	175
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	175
§ 8	Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	176
§ 9	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	176
§ 10	Mündliche Prüfungen.....	177
§ 11	Schriftliche Prüfungen	177
§ 12	Seminarleistungen.....	178
§ 13	Abschlussarbeit	178
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten.....	179
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	179
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	180
§ 17	Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	180
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	181
§ 19	Zeugnis.....	181
§ 20	Bachelor-Urkunde.....	182
§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	182
§ 22	Inkrafttreten.....	182
Anlage 1: Studentafel mit Prüfungsleistungen		183
Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminare		322

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges International Business. Durch die Bachelor-Prüfung soll

festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und

Erkenntnisse anzuwenden sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens erkennen und verstehen.

- (2) Der Studiengang International Business besteht aus IB-Englisch, IB-Französisch und IB-Spanisch. Bei der Einschreibung müssen sich die Studierenden für eine Sprache entscheiden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin sind zwei Auslandssemester enthalten. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot an der FH Trier erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen in diesen sechs Semestern beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS). Das siebente und achte Semester werden im Ausland absolviert. Dem Arbeitspensum eines Studiensemesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen während des Studiums an der FH Trier ergibt sich aus der Anlage 1.
- (3) (a) Die beiden Auslandssemester sollen an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die ausländische Hochschule soll akkreditiert sein oder zum Kreis der in Deutschland von KMK und DAAD anerkannten Hochschulen zählen. In Absprache zwischen der oder dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu belegenden Module ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der oder des

Studierenden aufbauen.

(b) Die beiden Auslandssemester können ganz oder teilweise durch ein Praktikum im Ausland ersetzt werden. Die Inhalte eines Praktikums im Ausland sind zwischen der oder dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und dem Praxispartner schriftlich zu konkretisieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Praktikum im Ausland auf den Studienschwerpunkten der oder des Studierenden aufbaut. Das Praktikum im Ausland schließt mit einer Abschlusspräsentation, die von der Koordinatorin oder dem Koordinator unter Berücksichtigung der Anmerkungen der betreuenden Person aus dem Unternehmen bewertet wird.

- (4) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.
- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.
- (4) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird

es rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
 3. ein studentisches Mitglied und
 4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von allen in § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der

geltenden Einschreibeordnung:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier,
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG und § 3 Abs. 4 dieser Ordnung,
3. gute Kenntnisse der englischen Sprache. Für IB-Französisch oder IB-Spanisch müssen zusätzlich gute Kenntnisse in der gewählten Sprache nachgewiesen werden.

a) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch

- Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
- Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 10 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre plus mindestens 3 Monate Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land) oder
- TOEFL (mindestens 80/120 Punkte *internet based*) oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

b) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch und Spanisch

- Abiturzeugnis (die Sprache muss mindestens vier Jahre belegt worden sein und es muss ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten in den letzten beiden Schuljahren erreicht worden sein) oder
- mindestens einjähriger Besuch an einer französisch- bzw. spanischsprachigen Schule oder
- DELF/DELE B2 (60/120 Pkt.), DALF C1 (50/120 pkt.).
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

(2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business oder

einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang International Business an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder International Business an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. §17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen und
3. dem Absolvieren von zwei Auslandssemestern gemäß § 3 Absatz 3 und § 16 Absatz 2.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
 3. Seminarleistungen gem. § 12,
 4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

- (2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.
- (3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes

erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die

Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekannt zu geben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

§ 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit soll im letzten Semester im Ausland angefertigt werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens neun Wochen vor Ende des Semesters, welches auf das Bestehen aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten sieben

Semester vorgesehen sind, folgt, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit wird mit 30 geteilt durch die um 18 Punkte erhöhte Summe der Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen, alle anderen Fächer mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten geteilt durch die um 18 Punkte erhöhte Summe der Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 =

ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 =
 nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt

die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und
3. die beiden Auslandssemester mit Erfolg absolviert wurden.

- (2) Die beiden Auslandssemester sind mit Erfolg absolviert, wenn insgesamt 48 ECTS-Punkte erworben wurden. Das Praktikum im Ausland wird ebenfalls mit 48 ECTS-Punkten versehen. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators.

- (3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

- (4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nicht-bestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

- (5) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

- (6) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung im gleichen Semester.

Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang, in einem Studiengang „International Business“ oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor International Business im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtfach angerechnet werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragsstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende

Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer, eine Kurzbeschreibung der Auslandssemester sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text

in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,
3. werden die Studienleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und der bzw. dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) 0 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang International Business einschreiben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen

SWS / Credit points	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			
	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	
International Business 1	4	5	1																						
International Business 2				4	5	1																			
International Business 3							4	5	1																
International Business 4										4	5	1													
International Business 5													4	5	1										
International Business 6																4	5	1							
Sprache I	4	5	1							4	5	1													
Sprache 2													4	5	1										
Interkulturelles Management													4	5	1										
Einführung in die BWL / Buchführung	4	5	1																						
Einführung in die interne Unternehmensrechnung	4	5	1																						
Finanzierung				4	5	1																			
Jahresabschluss				4	5	1																			
Kalkulation und Kontrolle				4	5	1																			
Marketing							4	5	1																
Steuern							4	5	1																
Entscheidung und operatives Management							4	5	1																
Unternehmensführung							4	5	1																
Logistik- und Produktionswirtschaft										4	5	1				4	5	1							
Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	4	5	1																						
Mathematik	4	5	1																						
Statistik				4	5	1																			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I				4	5	1																			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II				4	5	1																			
Wahlpflichtfach 1							4	5	1																
Wahlpflichtfach 2																									
Wahlpflichtfach 3																									
Wahlpflichtfach IB 1										4	5	1													
Wahlpflichtfach IB 2													4	5	1										
Wahlpflichtfach IB 3																4	5	1							
Seminar 1										4	10	1													
Seminar 2													4	10	1										
Seminar 3																4	10	1							
Thesis																									
Auslandsjahr																									
Summe	24	30	6	24	30	6	24	30	6	20	30	5	20	30	5	20	30	5	20	30	5	0	30	0	0

Ein Credit Point (CP) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 25 Stunden.

Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminare

A. Internationale Wahlpflichtfächer

Corporate Finance, European Union Law, Global Marketing, IB Englisch 1-6 (für IB Französisch/Spanisch-Studierende), IB Französisch 1-6 (für IB Englisch/Spanisch-Studierende), IB Französisch 1-6 (für IB Englisch/Französisch-Studierende), International Business Law, International Economics, International Key-Account- and Sales-Management, Internationale Finanzmärkte, Internationales Management, Internationales Steuerrecht, Investment Banking, Rechnungslegung und Prüfung 1, Rechnungslegung und Prüfung 3

B. Katalog der weiteren Wahlpflichtfächer

Anforderungsanalyse für Softwarevorhaben, Arbeitsrecht, Betriebliche Geschäftsprozesse mit IT-Unterstützung, Bilanzsteuerrecht, Controlling 1, Controlling 2, Controlling 3, Controlling 4, Clientseitige Internet-Technologien, Data Mining, Datenbanken, eBusiness, Elektronische Dokumente, Entrepreneurship, Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Marketing Management, Geodaten mit ORACLE, Grundlagen Datenbanken, Grundlagen der Programmierung, Marktforschung, Netzwerke, Organisation und Adaptivität, Personalwirtschaft, Portfoliomanagement, Programmierung, Rechnungslegung und Prüfung 2, Serverseitige Internet-Technologien, Strategische Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung, Unternehmensentwicklung und Consulting, Unternehmensprozesse und IT, Verkehrssteuern/Verfahrensrecht, Wissenschaftliches Arbeiten

Seminare:

Aktuelles Steuerrecht, Applied Marketing Projects, Controlling und Management, Datenbanken, eBusiness, Entrepreneurship, Finanzmanagement, Human Resources Management, International Business, International Business Law, Internationale Finanzmärkte, Konzeption und Realisierung von Web-Anwendungen, Logistik und Produktionswirtschaft, Marketing und Vertrieb, Organisation und Informationssysteme, Projektmanagement und Consulting, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsprivatrecht



FACHHOCHSCHULE TRIER

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
University of Applied Sciences

Fachbereich Wirtschaft

Bachelor of Arts – Betriebswirtschaft

Sem						
6	Abschlussarbeit			Praxisprojekt		
5	Logistik und Produktionswirtschaft	WPF	WPF	Interkulturelles Management	Seminar	
4	Unternehmensführung	WPF	WPF	WPF	Seminar	
3	Marketing	Entscheidung und operatives Management	Steuern	WPF	WPF (Proseminar)	VWL 2
2	Finanzierung	Kalkulation und Kontrolle	Jahresabschluss	Sprache II	Statistik	VWL 1
1	Einführung in die BWL / Buchführung	Einführung in die interne Unternehmensrechnung	Sprache I	OR / DV	Mathematik	Grundlagen WPR
ECTS	5	5	5	5	5	5

Prüfungsordnung

**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs
Wirtschaft an der Fachhochschule Trier**

Vom 23.09.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 09.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1	Zweck der Prüfung	186
§ 2	Bachelor-Grad	186
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	186
§ 4	Lehrveranstaltungen	186
§ 5	Prüfungsausschuss	187
§ 6	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	188
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	188
§ 8	Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	189
§ 9	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	189
§ 10	Mündliche Prüfungen.....	189
§ 11	Schriftliche Prüfungen	190
§ 12	Seminarleistungen	190
§ 13	Abschlussarbeit	190
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten.....	191
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	192
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	192
§ 17	Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	193
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	193
§ 19	Zeugnis	194
§ 20	Bachelor-Urkunde.....	194
§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	194
§ 22	Inkrafttreten.....	195
	Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen.....	171
	Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminare	310

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin ist das Praxisprojekt nach Abs. 4 und 5 enthalten. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 112 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 180 ECTS-Punkten. Die Zuordnung von ECTS-Punkte zu den Modulen ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Die Studierenden haben ein Praxisprojekt abzuleisten; dieses soll im sechsten Semester absolviert werden. Das Praxisprojekt wird entweder in einem Unternehmen oder in der Hochschule abgeleistet. Dabei soll an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden. Vor Antritt des Praxisprojekts erfolgt in Absprache zwischen der/dem Studierenden, der/dem betreuenden Lehrenden sowie dem Praxispartner eine schriftliche Konkretisierung des Projektes:
 1. Der Fachbereich stellt sicher, dass das Praxisprojekt inhaltlich umrissen wird und auf den Studienschwerpunkten der/des Studierenden aufbaut.
 2. Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von der bzw. dem betreuenden Lehrenden bewertet, er berücksichtigt dabei die Anmerkungen der jeweiligen betreuenden Person.
 3. Dem Praxisprojekt sind 18 ECTS-Punkte zugeordnet; die Dauer des Praxisprojekts beläuft sich auf mindestens 14 Wochen.
- (4) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.
- (6) Einzelheiten zu den Absätzen 3 und 4 regelt die Praxisprojektordnung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.

- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.
- (4) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
3. ein studentisches Mitglied und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von den in § 25 Abs. 4 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung:
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier und
 2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG und § 3 Abs. 6 dieser Ordnung.
- (2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
 1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Betriebswirtschaft an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindenund
 2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. 0 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden unter „sonstige Studienleistungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag

der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekanntzugeben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

§ 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praxisprojekts sowie aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten fünf Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit wird mit 30 geteilt durch 198, alle anderen Fächer mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten geteilt durch 198 gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
 1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
 2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und
 3. das Praxisprojekt gem. § 3 Abs. 4 und 5 anerkannt wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (0 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (0 Abs. 3).
- (4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtfach angerechnet werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prü-

fungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus werden auf Antrag auf dem Zeugnis die erfolgreich belegten Studienschwerpunkte ausgewiesen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden
1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
 2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,
 3. werden die Studienleistungen und
 4. werden, sofern der Fachbereichsrat dies beschlossen hat, die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 18 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft einschreiben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Studententafel mit Prüfungsleistungen

SWS / Credit points		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL
Pflichtbereich	Einführung in die BWL /Buchführung	4	5	1															
	Einführung in die interne Unternehmensrechnung	4	5	1															
	Finanzierung				4	5	1												
	Jahresabschluss				4	5	1												
	Kalkulation und Kontrolle				4	5	1												
	Marketing							4	5	1									
	Steuern							4	5	1									
	Entscheidung und operatives Management							4	5	1									
	Unternehmensführung							4	5	1	4	5	1						
	Logistik- und Produktionswirtschaft													4	5	1			
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	4	5	1															
	Operations Research/Datenverarbeitung	4	5	1															
	Mathematik	4	5	1															
	Statistik				4	5	1												
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I				4	5	1													
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II				4	5	1	4	5	1										
Sprache I	4	5	1																
Sprache II				4	5	1													
Interkulturelles Management													4	5	1				
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtfach 1						4	5	1										
	Wahlpflichtfach 2						4	5	1										
	Wahlpflichtfach 3									4	5	1							
	Wahlpflichtfach 4									4	5	1							
	Wahlpflichtfach 5									4	5	1							
	Wahlpflichtfach 6												4	5	1				
	Wahlpflichtfach 7												4	5	1				
	Seminar 1									4	10	1							
	Seminar 2												4	10	1				
	Thesis																	12	1
Praxisprojekt																	18	1	
Summe	24	30	6	24	30	6	24	30	6	20	30	5	20	30	5	0	30	2	
Gesamt																112	180	30	

Ein Credit Point (CP) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 25 Stunden.

Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminare
Wahlpflichtfächer:

Controlling 1, Controlling 2, Controlling 3, Controlling 4, Corporate Finance, International Economics, Internationale Finanzmärkte, Investment Banking, Portfoliomanagement, Entrepreneurship, Global Marketing, International Key-Account- and Sales-Management, Internationales Management, Marketing Management, Marktforschung, Personalwirtschaft, Unternehmensentwicklung und Consulting, Organisation und Adaptivität, Strategische Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung, Unternehmensprozesse und IT, Betriebliche Geschäftsprozesse mit IT-Unterstützung, Anforderungsanalyse für Softwarevorhaben, Clientseitige Internet-Technologien, Data Mining, Datenbanken, eBusiness, Elektronische Dokumente, Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Geodaten mit ORACLE, Grundlagen Datenbanken, Grundlagen der Programmierung, Netzwerke, Programmierung, Serverseitige Internet-Technologien, Rechnungslegung und Prüfung 1, Rechnungslegung und Prüfung 2, Rechnungslegung und Prüfung 3, Bilanzsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Verkehrssteuern und Verfahrensrecht, Arbeitsrecht, European Union Law, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, International Business Law

Seminare:

Controlling und Management, Finanzmanagement, Internationale Finanzmärkte, Wirtschaftspolitik, Applied Marketing Projects, Entrepreneurship, Human Resources Management, Marketing und Vertrieb, Projektmanagement und Consulting, Unternehmensführung, Datenbanken, eBusiness, Konzeption und Realisierung von Web-Anwendungen, Organisation und Informationssysteme, Aktuelles Steuerrecht, International Business Law, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsprivatrecht



FACHHOCHSCHULE TRIER

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
University of Applied Sciences

Fachbereich Wirtschaft

Master of Arts – Business Management

Sem					
4	Abschlussarbeit				
3	Unternehmensführung	Vertiefungsfach 3	Integriertes Fallstudienseminar	WPF	
2	Controlling	Vertiefungsfach 1	Vertiefungsfach 2	Softwaretechnik	WPF
1	Externes Rechnungswesen	Markt- und Umweltanalyse	Operations Research	Data Mining	WPF
ECTS	6	6	6	6	6

Prüfungsordnung

**Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Business Management des Fachbereichs
Wirtschaft an der Fachhochschule Trier**

Vom 23.09.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 09.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1	Zweck der Prüfung	199
§ 2	Master-Grad.....	199
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	199
§ 4	Lehrveranstaltungen.....	199
§ 5	Prüfungsausschuss	199
§ 6	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	200
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	200
§ 8	Umfang und Art der Master-Prüfung	201
§ 9	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	201
§ 10	Mündliche Prüfungen.....	202
§ 11	Schriftliche Prüfungen	202
§ 12	Seminarleistungen.....	203
§ 13	Abschlussarbeit	203
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten.....	203
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	204
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	205
§ 17	Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	205
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	205
§ 19	Zeugnis	206
§ 20	Master-Urkunde.....	207
§ 21	Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	207
§ 22	Inkrafttreten.....	207
Anlage 1: Studentafel mit Prüfungsleistungen.....		171
Anlage 2: Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer		347

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges Business Management. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Betriebswirtschaftslehre und des Informationsmanagements ganzheitlich überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und auf die Praxis zu übertragen. Des weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit zur Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Betriebswirtschaft und des Management besitzen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 120 ECTS-Punkten. Die Zuordnung von ECTS-Punkte zu den Modulen ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Auf Antrag können Studienleistungen auch im Ausland erbracht werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang seminaristische Vorlesungen, ein integriertes Fallstudienseminar, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.
- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.
- (4) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
3. ein studentisches Mitglied und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von allen in § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Betriebswirtschaft, in Wirtschaftsinformatik, als Wirtschaftsingenieur oder einem verwandten Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens "gut" voraus. Absolventen der Studienrichtungen Wirtschaftsinformatik sowie Wirtschaftsingenieur müssen je eine Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (4 SWS / 5 ECTS) sowie „Grundlagen des Rechts“ (4 SWS / 5 ECTS) erfolgreich belegt haben. Sollten diese

Veranstaltungen nicht Bestandteil des Vorstudium gewesen sein, so können die notwendigen Leistungsnachweise auch innerhalb der ersten zwei Semester des Master-Studiums nachgereicht werden. Konsekutive Bewerbungen basierend auf dem Bachelor-Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier können nur dann zugelassen werden, wenn Studienleistungen in einem Umfang von 30 ECTS aus einem ausländischen Studiengang anrechenbar sind. Die Zulassung erfordert einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers mit Lebenslauf und Bewerbungsschreiben (inkl. Begründung der Motivation für den Studiengang), den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss, den Nachweis über weitere Vorbildungen (Zeugnisse und ggf. berufspraktische Erfahrungen) sowie den Nachweis über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem Master-Studiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. 0 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden unter „sonstige Studienleistungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende

Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekanntzugeben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

§ 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester des Master-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen von zwei Semestern gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten drei Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Bei Abschlussarbeiten mit empirischem Charakter oder bei Abschlussarbeiten außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten betragen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7 , 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Alle Fächer sowie die Abschlussarbeit werden mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten geteilt durch die Summe der Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (0 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (0 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Master Business Management im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtfach angerechnet werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April

1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte) fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden
1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
 2. werden die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,
 3. werden die Studienleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts (M.A.) " beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 18 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Master-Studiengang Business Management einschreiben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen

Semester		1			2			3			4		
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL
Pflichtbereich	Informations- quellen	Controlling			4	6	1						
		Externes Rechnungswesen	4	6	1								
	Informations- systeme	Markt- & Umweltanalysen	4	6	1								
		OR & Projektmanagement	4	6	1								
		Data Mining	4	6	1								
		Softwaretechnik				4	6	1					
Integration: Management	Unternehmensführung & Wissensmanagement						4	6	1				
	Integriertes Fallstudienseminar						8	12	1				
Vertiefungs- bereich		Vertiefungsfach 1			4	6	1						
		Vertiefungsfach 2			4	6	1						
		Vertiefungsfach 3						4	6	1			
Wahl- bereich		Wahlpflichtfach I	4	6	1								
		Wahlpflichtfach II				4	6	1					
		Wahlpflichtfach III						4	6	1			
Abschlussarbeit											0	30	1
Summe		20	30	5	20	30	5	20	30	4	0	30	1

Ein Credit Point (CP) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.

Anlage 2: Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer**Vertiefungsbereich Internationales Management mit den Fächern:**

- **International Management 1: Fundamentales**
- **Internationales Management 2: Aktuelle Marketingthemen und deren rechtliche Aspekte**
- **Internationales Management 3: Finanzen**

Vertiefungsbereich Informationssysteme mit den Fächern:

- **Informationsmanagement**
- **Internet: Technologien & Anwendungen**
- **Architektur; Implementierung und Betrieb integrierter Systeme**

Wahlpflichtfächer:

Softskills für Manager, Database Design, System Design, Unternehmensbewertung und Unternehmensplanung, Externes Rechnungswesen 2, Derivatives & Risk Management, Betriebliche Steuerpolitik